

Hausordnung des LKH Graz II (vorläufige Version)

Diese Hausordnung gilt für Patient*innen sowie Besucher*innen während der Zeit des Aufenthaltes im LKH Graz II.¹

Folgende Bestimmungen sind zu beachten:

1. a) Im Interesse einer bestmöglichen Behandlung und Betreuung der Patient*innen ist es notwendig, die Anordnungen der Ärzt*innen und des befugten Personals zu befolgen.
b) Um die im LKH notwendige Hygiene aufrecht zu erhalten sind Patient*innen angehalten, in sauberem Zustand zu erscheinen, da ansonsten außer in medizinisch indizierten Notfällen und bei Unabweisbarkeit die Behandlung nicht vorgenommen werden kann.
c) Um den Heilerfolg nicht zu gefährden, dürfen Patient*innen nur die vom behandelnden Arzt*in von der behandelnden Ärztin verordneten Medikamente zu sich nehmen. Die Mitnahme und der Konsum alkoholischer Getränke sowie sonstiger legaler oder illegaler Drogen oder Suchtmittel sind nicht gestattet.
2. Das Rauchen (einschließlich der Konsum von E-Zigaretten) ist in allen LKH-Gebäudeteilen - mit Ausnahme der dafür ausdrücklich gekennzeichneten Räume - verboten. Im Freigelände sind die bereitgestellten Raucherinseln zu benutzen. Es ist zu beachten, dass Rauchen ungesund ist und den Behandlungserfolg gefährden kann.
3. Der Aufenthalt von offensichtlich betrunkenen oder sonst durch Suchtmittel oder andere illegale Substanzen beeinträchtigte Personen ist auf dem LKH-Areal verboten.
4. Tätigkeiten, die eine Brandgefahr darstellen, sind streng verboten. Im Brandfall ist sofort der Handfeuermelder zu betätigen sowie das Personal zu informieren. Im Brand- und Notfall sind nur die gekennzeichneten Fluchtwege und Sammelpunkte (keine Aufzüge) zu benutzen. Die Weisungen des Personals bzw. der Einsatzkräfte sind strikt zu befolgen.
5. Die Patient*innen haben ein Recht auf Wahrung und Schutz ihrer Privatsphäre, auf Ruhe und Rücksichtnahme seitens anderer Patient*innen und Besucher*innen. Die Verwendung eigener Fernseh- und Radioapparate oder anderer elektrischer Geräte, insbesondere, wenn sie für den*die Patienten*in nicht unbedingt erforderlich sind, bedarf der Zustimmung des zuständigen Leiters*der zuständigen Leiterin der jeweiligen medizinischen Einheit. Für Schäden, Verlust oder Verletzungen, insbesondere, wenn durch die Aufstellung verursacht, wird keine Haftung übernommen.
6. Das Anfertigen von Foto-, Film- und Tonaufnahmen ist am gesamten LKH-Areal für Patient*innen und Besucher*innen aus Gründen der Wahrung der Persönlichkeitsrechte, der Intimsphäre und der besonderen Verschwiegenheits- und Diskretionspflicht strengstens untersagt. Es bedarf einer gesonderten Genehmigung durch das Direktorium.
7. Verbale sowie tätliche Angriffe und sonstiges auffälliges Verhalten werden nicht toleriert und zum Schutz der auf dem LKH-Areal befindlichen Personen geahndet.
8. a) Patient*innen sowie Besucher*innen haben das Recht auf Einhaltung der Patient*innenrechte im Sinne des StKAG. Wünsche und Beschwerden sind dem Personal vorzutragen und diese sind vom Personal an die zuständigen Stellen im LKH weiterzuleiten. Patient*innen können die dafür vorgesehenen Briefkästen mit der Aufschrift „PFS PatientInnen-Feedback-System“ nutzen oder sich mit Beschwerden auch direkt an die „PatientInnen- und Pflegeombudsschaft des Landes Steiermark“, Friedrichgasse 9, 8010 Graz wenden (Tel.: 0316/877-3350, E-Mail: ppo@stmk.gv.at).
b) Jede*r Patient*in hat das Recht auf Einsicht in seine*ihre Krankengeschichte bzw. diese in Kopie ausgefolgt zu erhalten. Die Ausfertigung der ersten Kopie der Krankengeschichte oder Teilen davon ist kostenlos. Ab der zweiten Kopie derselben Krankengeschichte oder Teilen davon ist Kostenersatz zu leisten.
9. Besuch von Patient*innen
a) Die Besuchszeiten sind an geeigneter Stelle (auf den Stationen) durch Anschlag kundgemacht. Das Direktorium kann für bestimmte Bereiche darüber hinaus besondere Besuchsregelungen festlegen.
b) Der*Die medizinische Abteilungsleiter*in kann, wenn es der Gesundheitszustand des*der Patienten*in erfordert, Besuche untersagen. Weiters werden jene Besuche nicht zugelassen, die der*die Patient*in nicht zu empfangen wünscht.
c) Der Besuch durch Kinder und unmündige Minderjährige ist mit der Stationsleitung abzusprechen.
d) Außerhalb der Besuchszeit kann, wenn der Gesundheitszustand des*der Patienten*in dies zulässt und der Abteilungsbetrieb nicht gestört wird, der*die Patient*in von einem Besuchswunsch informiert werden und mit dem Besuch einen Aufenthaltsraum aufsuchen.
e) Besucher*innen, die der Hausordnung zuwiderhandeln, sind vom dazu befugten Personal vom LKH-Areal zu verweisen.
f) Das Betreten bzw. Befahren des LKH-Areals und seiner Einrichtungen ist nur in dem vom Direktorium erlaubten Ausmaß zulässig und erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für das Bringen und Abholen von Patient*innen. Die diesbezüglichen Vorschriften, Verkehrszeichen, die Parkordnung und Bodenmarkierungen sind einzuhalten. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) idgF. Krankenhausfremden Personen ohne entsprechende Berechtigung ist der Zugang zu ausschließlich für Mitarbeiter*innen vorbehaltenen Räumlichkeiten ausnahmslos verboten und sind Zutrittsbeschränkungen – insbesondere zu speziellen Risikobereichen – jedenfalls zu beachten.

¹ Bei Aufhalten nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. UbG, HeimAufG, StVG) kommen diese idgF zur Anwendung.

10. Seelsorge

- a) Wünschen Patient*innen den Besuch eines Geistlichen bzw. eines Seelsorgers*ei-ner Seelsorgerin, ist diese*r vom Personal umgehend zu verständigen.
- b) Dem*Der Patienten*in ist der Besuch des Gottesdienstes sowie religiöser Andachtsübungen nach Maßgabe des Gesundheitszustandes zu ermöglichen.

11. Für Wertgegenstände wird grundsätzlich keine Haftung übernommen. Patient*innen haben auf die Mitnahme von Schmuck, größeren Geldbeträgen oder anderen Wertsachen zu verzichten. Hinterlegte oder hinterbliebene Geldbeträge, Wert- und persönliche Gegenstände, die zu einer Nachlassmasse gehören, werden nur über Beschluss des Nachlassgerichtes ausgefolgt.

12. Die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen ist ausschließlich den hierzu befugten Personen (Sicherheitsdienst, Exekutive, Justizwache) im Rahmen ihrer dienstlichen Notwendigkeit gestattet.

13. Waffenverbot

- a) Das Mitbringen von Hieb- und Stichwaffen sowie von Schusswaffen bzw. von mit diesen verwechselbaren Gegenständen oder Teilen davon und von explosiven Stoffen bzw. Flüssigkeiten in das LKH Graz II ist verboten. Weiters ist das Mitführen von Messern oder anderen gefährlichen Gegenständen untersagt.
- b) Das Waffenverbot gilt nicht für Organe der öffentlichen Sicherheit in Ausübung ihres Dienstes.
- c) Bei begründetem und konkretem Verdacht sowie unter Berücksichtigung der Umstände insgesamt kommt die Durchsuchung nach Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen in Betracht. Diese Kontrolle haben zumindest zwei Personen durchzuführen. Im Verweigerungsfall ist grundsätzlich die Polizei einzuschalten.

14. Post des*der Patienten*in

Die über die Verwaltung eingegangenen Postsendungen werden dem*der Patienten*in zugestellt.

15. Am Standort West ist das Abstellen von Fahrzeugen von Patient*innen sowie Besucher*innen am LKH-Areal nur in der gebührenpflichtigen Tiefgarage gestattet. Ausgenommen sind Fahrzeuge, mit denen Kranke oder Behinderte befördert werden. Dabei sind die diesbezüglichen Vorschriften des Direktoriums, insbesondere Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen zu beachten.

Am Standort Süd ist das Abstellen von Fahrzeugen von Patient*innen sowie Besucher*innen im LKH-Areal und am Parkplatz im Außengelände gebührenpflichtig und nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

Am Standort Enzenbach ist das Abstellen von Fahrzeugen von Patient*innen sowie Besucher*innen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

Am Standort Hörgas ist das Abstellen von Fahrzeugen von Patient*innen sowie Besucher*innen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

Für das Abstellen von Fahrzeugen im Parkbereich des Standortes Voitsberg sind die geltenden Parkraumordnungen zu beachten.

Das Direktorium ist berechtigt, Fahrzeuge, die entgegen der Parkraumordnung abgestellt werden und die Versorgung gefährden oder den Brand- und Katastrophenschutz beeinträchtigen, auf Kosten des Fahrzeughalters*der Fahrzeughalterin vom LKH-Areal entfernen zu lassen.

16. Das Mitnehmen von Tieren in das LKH-Areal ist grundsätzlich verboten. Ausgewiesene Assistenz- bzw. Therapiehunde sind von diesem Verbot nicht umfasst und Ausnahmen davon können örtlich aus medizinischen Gründen von dem*der jeweiligen Leiter*in einer medizinischen Einheit festgelegt werden. Diese Ausnahmen sind jedoch nur in jenen Bereichen gültig, in denen dies aus hygienischen Gründen zulässig ist.

17. Betteln und Hausieren sind nicht gestattet. Der Verkauf oder sonstiger Austausch von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, das Abhalten von Veranstaltungen, Versammlungen und Aushänge sowie jede Art von Werbung sind im Bereich des LKH nur nach gesonderter Genehmigung des Direktoriums gestattet. Ausgenommen davon, sind der Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch die im LKH bestehenden geschäftlichen Einrichtungen.

18. Das Handyverbot und das Verbot der Verwendung von Laptops und anderer elektronischer Geräte mit mobilem Internetzugang ist in den gekennzeichneten Bereichen zu beachten.

19. Topfpflanzen sind in den Krankenzimmern nicht erlaubt.

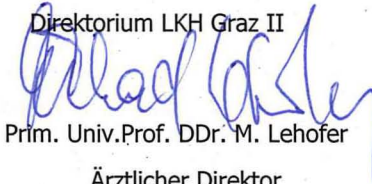
20. Die LKH-Gebäude sowie alle Einrichtungen, Verkehrsflächen und Grünanlagen sind schonend zu benutzen und rein zu halten. Anfallender Abfall ist getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verschmutzung hat der*die Verursacher*in unbeschadet sonstiger rechtlicher Bestimmungen Schadenersatz zu leisten. Im Winter dürfen nur bestreute Wege und Straßen benützt werden.

21. Verstoß gegen die Hausordnung

Das Direktorium ist um eine gute Behandlung und Betreuung der Patient*innen bemüht. Dazu ist es notwendig, dass sich Patient*innen sowie Besucher*innen an vorgegebene Normen und getroffene Anordnungen halten und sind sie zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Das Direktorium ist berechtigt, Besucher*innen, die sich den Anordnungen trotz Abmahnung nicht fügen, vom Areal des LKH zu weisen.

Wenn Patient*innen die notwendigen Behandlungsmethoden strikt verweigern oder in grober Weise gegen die Hausordnung verstoßen, kann von dem*der Ärztlichen Leiter*in die vorzeitige Entlassung verfügt werden, soweit dies ohne Schaden für die Gesundheit des*der Betroffenen möglich ist und nicht eine Unabweisbarkeit vorliegt.


Dipl.KH.BW B. Haas, MBA
Betriebsdirektor

Direktorium LKH Graz II

Prim. Univ.Prof. DDr. M. Lehofer
Ärztlicher Direktor


B. Großbauer, MSc
Pflegedirektorin